Satzung

zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Bannewitz an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

vom 19.11.2001

Aufgrund §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 425), §§ 2, 7, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBI. S. 505), § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBI. S. 513), §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601; ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBI. S. 85; ber. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2001 die folgende Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

-Entwässerungsgebiet Bannewitz-(Abwassersatzung)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebiet Bannewitz) vom 23.4.2001, veröffentlicht am 27.4.2001 im Bannewitzer Amtsblatt, wird wie folgt geändert:

In § 52 Absatz 3 wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 EUR" und die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "500,00 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

-Entwässerungsgebiet Goppeln-(Abwassersatzung)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebiet Goppeln) vom 23.4.2001, veröffentlicht am 27.4.2001 im Bannewitzer Amtsblatt, wird wie folgt geändert:

In § 52 Absatz 3 wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 EUR" und die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "500,00 EUR" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

-Entwässerungsgebiet Possendorf-(Abwassersatzung)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebiet Possendorf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.5.2001, veröffentlicht am 11.5.2001 im Bannewitzer Amtsblatt, wird wie folgt geändert:

In § 53 Absatz 4 wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 EUR" und die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "500,00 EUR" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze

(Gehölzschutzsatzung)

Die Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze vom 28.5.2001, veröffentlicht am 8.6.2001 im Bannewitzer Amtsblatt, wird wie folgt geändert:

Der in der Anlage zur Gehölzschutzsatzung festgelegte Bußgeldrahmen erhält folgende Fassung:

Wertigkeit des Gehölzes/der Gehölze	Bußgeldrahmen bei starker Schädigung bzw. bei Verlust des Gehölzes
hoch	500 bis 2.500 EUR
mittel	100 bis 1.500 EUR
niedrig	50 bis 500 EUR
Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen: 50 bis 5	500 EUR und Auflagen

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bannewitz

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bannewitz vom 22.5.2000, veröffentlicht am 9.6.2000 im Bannewitzer Amtsblatt, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 wird die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.000,00 EUR" ersetzt.

<u>Artikel 6</u> In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Bannewitz, 22.11.2001

Zeibig Bürgermeister



Weißeritzkreis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, 22.11.2001

Zeibig ^Y Bürgermeister

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bannewitz vom 6.1.1999, geändert am 29.1.2001, am 30.11.2001 im Bannewitzer Amtsblatt bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 23.11.2001 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Bannewitz, 3.12.2001

Zeibig

Bürgermeister



